



Inhalt:

Attraktion zur Bundesgartenschau 2021

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 4

- > Wahlbekanntmachungen

Seite 5 bis 9

- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Unterbringungssatzung
 - Unterbringungsgebührensatzung

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > Luther in Erfurt (14)

Seite 10

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Studien- und Ausbildungsangebote, Bauleistungen

Seite 11 bis 12

- > Kulturelle Angebote in den Einrichtungen
- > Sind wir noch zu retten? Nachhaltigkeit als Zukunftskonzept

Seite 13 bis 16

- > Magdeburger Allee wird ein Stück sicherer
- > Landschaftsgärtner - 40 Jahre Ausbildung mit Tradition
- > Besuch aus den Partnerstädten



Ab 2018 wird dieses neue Wüsten- und Urwaldhaus im Egapark gebaut. Seine 12 Außenträger greifen die Architektur der historischen Ega-Hallen auf. Foto: Henchion Reuter Architekten

Die Wüste lebt – in Erfurt!

Der Buga-Dialog am 29. August 2017 auf der Parkbühne im Egapark

Ein einmaliges Wüsten- und Urwaldhaus entsteht zur Bundesgartenschau 2021 im Erfurter Egapark. Am Standort der ehemaligen Zentralgaststätte wird ein neues Gebäudeensemble gebaut, das den Namen der lebensbedrohlichen Danakil-Wüste trägt. Einst war diese Region in Äthiopien fruchtbares Land, heute gilt sie als lebensfeindliches „Höllloch“. Doch auch diese Wüste lebt, wie Überlebenskünstler aus dem Pflanzen- und Tierreich beweisen.

Überzeugen Sie sich von deren Strategien – nicht in Äthiopien, sondern mitten in Erfurt im Egapark im nagelneuen „Danakil“-Haus. Es wird 83 Meter lang sein und an seiner höchsten Stelle 13 Meter in die Höhe ragen. „Danakil“ kostet – samt Gewächshaus für die Überwinterung – 21,4 Millionen Euro. Davon werden 15,5 Millionen Euro vom Freistaat Thüringen gefördert.

Auf der Spur des Wassers wird in diesem Komplex einerseits der extreme Wassermangel in der Wüste dargestellt – im krassen Gegensatz zum Überfluss im tropischen Regenwald. Dort sind die Wassermassen kaum zu bändigen!

Kathrin Weiß, Ega- und Buga-Chefin, sagt: „Wasser soll das verbindende Element sein, um bei den Besuchern neben dem Erleben auch zum Nachdenken anzuregen

und den eigenen Umgang mit Wasser zu hinterfragen. Es geht dabei um Wertschätzung. Unser Danakil ist deutschlandweit einmalig.“

Erfahren Sie jetzt schon mehr darüber – über dieses Highlight, das zur Bundesgartenschau 2021 eröffnet und die neueste Egapark-Attraktion sein wird. Was ist das „Danakil“? Was kann der Besucher erleben und entdecken? Wann wird das Haus gebaut? Wie weit sind die Planungen vorangeschritten? Welche Herausforderungen sind zu meistern?

Hören Sie mehr über Kakteen, deren Stacheln Männerarme durchdringen können! Lernen Sie Wüstenmäuse kennen, die in ihren Schwänzen Wasser bunkern! Erleben Sie Pflanzen, die sich selbst mit Lamellen Schatten spenden oder sich für die Wasserspeicherung aufpumpen wie Ballons!

Am Dienstag, dem 29. August 2017, laden der Egapark und die Buga Erfurt 2021 gGmbH zum Buga-Dialog ein. Sein Thema lautet: „Danakil, das einmalige Wüsten- und Tropenhaus“. Die Open-Air-Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr auf der Parkbühne. Der Eintritt zum Vortrag ist kostenfrei. Der Einlass beginnt ab 17:30 Uhr über die Kassen am Haupteingang/Besuchershop und am Eingang Gothaer Platz.

Gastspiel der Tanzklassen der Musikschule

Heute und Morgen, jeweils 18 Uhr, und am 20. August, 15 Uhr, sind die Tanzklassen der Musikschule der Stadt Erfurt mit dem Tanztheater-Stück „Change“ in der Studiobühne des Theaters Erfurt zu Gast.

Unter der Leitung des Tanzpädagogen und Choreografen Sten Mitteis werden die Tanzschüler der Musikschule aktuelle Fragen der Zeit aufgreifen und diese anhand ihres vollen Leistungsspektrums in Form von Tänzen, Bewegungsbildern und Kurzgeschichten auf die Bühne bringen.

Der Abend ist erneut in der Zusammenarbeit mit dem Theater Erfurt entstanden.

Karten sind an der Vorverkaufskasse des Theaters Erfurt erhältlich.

Im Dienste der Reformation

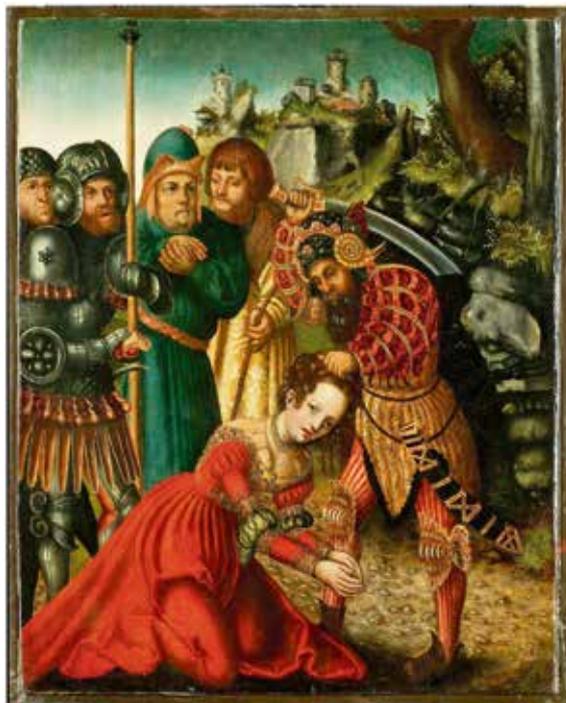
„Luther in Erfurt“ (14) schaut auf Lucas Cranach d.Ä., der neben Dürer zu den bedeutendsten Malern der deutschen Renaissance zählt

Das Erfurter Angermuseum beherbergt zwölf Werke, die vorwiegend Lucas Cranach d. Ä., seiner Werkstatt bzw. deren Umkreis zuzuordnen sind. Darüber hinaus werden derzeit zehn Leihgaben aus Privatbesitz präsentiert, Tafelbilder aus der Werkstatt Lucas Cranachs d. Ä., die exemplarisch auf sein Schaffen vor und nach dem Beginn der Lutherischen Reformation 1517 verweisen. Die Präsentation wird wissenschaftlich von dem Cranachforscher Michael Hofbauer, Heidelberg, begleitet.

Mit Martin Luther verband Cranach eine lange Freundschaft. So, wie Cranach Luthers reformatorische Ideen und antipäpstliche Propaganda ab 1519 mit den passenden Bildern ausstattete, teils auch dessen Schriften verlegte und sich dadurch schnell in ganz Europa einen Namen machen konnte, so profitierte auch Luther von Cranachs Bildern, die seiner Reformation erst ein Gesicht gaben – beziehungsweise viele Gesichter. Wie kein anderer prägte Cranach mit seinen in großer Zahl produzierten Luther-Bildnissen, die den Imagewandel vom Augustinermönch zum wohlbestallten, verheirateten



Werkstatt Lucas Cranach d. Ä., Bildnis Katharina von Bora, 1528/29, Öl auf Holztafel (Rotbuche), 38,2 x 24,8 cm, Privatbesitz



Werkstatt Lucas Cranach d. Ä., Martyrium der heiligen Barbara, um 1510/12, Öl auf Holztafel, 49,0 x 38,4 cm, Privatbesitz

Reformator nachvollziehen, bis heute unsere Vorstellung von Aussehen und Wesen Luthers. Die vielen Bildnisse Luthers als Mönch, Junker Jörg, Professor, etablierter Reformator und im Tode, die Bildnisse seiner Frau Katharina von Bora, die Porträts von Luthers Mitstreitern, diejenigen seiner adeligen Schutzherren wie auch seiner Gegenspieler – wir haben von allen diesen Personen noch heute eine prägnante Vorstellung kraft der Kunst Lucas Cranachs und seiner Werkstatt.

Obwohl Cranach d. Ä. für seine protestantischen Auftraggeber eine besonders wichtige Rolle spielte – mit Holzschnitt-Illustrationen für Flugblätter und Bibelausgaben, aber auch durch die bildnerische Etablierung protestantischer Themen wie die Gegenüberstellung von „Gesetz und Gnade“ oder die „Kindersegnung Christi“ – hat seine Werkstatt weiterhin für altgläubige (römisch-katholische) Auftraggeber gearbeitet, selbst für den Intimfeind Luthers Kardinal Albrecht von Brandenburg, wie die umfangreichen Arbeiten zwischen 1519 und 1525 für die Ausstattung der Stiftskirche in Halle bezeugen.

Cranach, der einer der innovativsten Künstler im Dienste der Reformation Luthers war, entfaltete sein Gesamtwerk im Spannungsfeld der Glaubensvorstellungen seiner Zeit. ■

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Sabine Mönch, Wenke Ehrh
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt, gedruckt auf Recyclingpapier
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Öffnungszeiten im Bürgeramt Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Montag, Mittwoch,
Freitag, Samstag 09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Standesamt/ Urkundenstelle, Ausländerbehörde

Montag 09:00 – 12:30 Uhr
(Urkundenstelle geschlossen)
Dienstag 09:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Samstag geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr
(Ausländerbehörde 09:00 – 12:30 Uhr)
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr

Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Amtlicher Teil

Kreiswahlleiter Bundestagswahl Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II Wahlleiter Ortsteilbürgermeisterwahl Ortsteil Roter Berg	
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtverwaltung Erfurt Kreiswahlleiter /Wahlleiter 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

- Der Wahlausschuss tritt am Dienstag, dem 22. August 2017, um 13:00 Uhr, im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen sowie die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

- Der Wahlausschuss kann von Amts wegen und muss zur nochmaligen Beschlussfassung tagen, wenn ein Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung ganz oder teilweise für ungültig erklärt wurden und von einer betroffenen Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber dagegen Einwendungen erhoben wurden. Die nochmalige Beschlussfassung über die genannten Wahlvorschläge findet am 29.08.2017, 13:00 Uhr, im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt statt.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 18. August 2017

Rainer Schönheit
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Roter Berg der Landeshauptstadt Erfurt am 24. September 2017

- Das Wählerverzeichnis für die Ortsteilbürgermeisterwahl in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Roter Berg der Landeshauptstadt Erfurt am 24. September 2017 wird in der Zeit vom **4. September bis 8. September 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	von	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Stadtverwaltung Erfurt im Briefwahlbüro, Fischmarkt 1, Rathaus (erste Etage, „Altes Archiv“), 99084 Erfurt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Briefwahlbüro ist über einen Aufzug erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsicht-

lich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September bis 8. September 2017 (Einsichtsfrist) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Briefwahlbüro, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Ortsteilbürgermeisterwahl nur per Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt im Briefwahlbüro, Fischmarkt 1, Rathaus, 1. Etage, 99084 Erfurt, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als ge-

Erreichbarkeit und Öffnungszeit des Briefwahlbüros	
Das Briefwahlbüro der Landeshauptstadt Erfurt für die Bundestagswahl und Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Roter Berg am 24.09.2017 ist ab 04.09.2017 folgendermaßen zu erreichen:	
	Rathaus 1. Etage „Altes Archiv“ Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Telefon:	0361 655-1980
Internet:	Onlineantrag auf Briefwahlunterlagen über www.erfurt.de/wahlen
Öffnungszeit:	Mo 09:00-12:30 Uhr Di 09:00-18:00 Uhr Mi 09:00-12:30 Uhr Do 09:00-18:00 Uhr Fr 09:00-12:30 Uhr
Abweichend von den obigen Öffnungszeiten ist das Briefwahlbüro am Freitag, dem 22. September 2017, bis 18:00 Uhr geöffnet.	

Der Wahlleiter macht öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Roter Berg am 24. September 2017

Gemäß § 1 (3) der Thüringer Kommunalwahlordnung mache ich bekannt:

(Fortsetzung von Seite 3)

wahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23.09.2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein unter Beifügung der Briefwahlunterlagen erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für die Ortsteilbürgermeisterwahl,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der ausgebenden Stelle, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 24. September 2017, bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Erfurt, 18. August 2017

R. Schönheit
Wahlleiter

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Erfurt wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Öffnungszeiten

Montag	von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	von	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Rathaus („Altes Archiv“, erste Etage), Fischmarkt 1, 99084 Erfurt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Briefwahlbüro ist über einen Aufzug barrierefrei erreichbar. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 (16. Tag vor der Wahl bis 12:30 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Erfurt, Rathaus („Altes Archiv“, erste Etage), Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum**

(Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22.09.2017** (2. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

(Fortsetzung von Seite 4)

Dies hat Sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Erfurt, 18.08.2017

Die Gemeindebehörde
i. A. R. Schönheit

Satzung

über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung) vom 12.07.2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251) und nach §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2016 (GVBl. 486) sowie nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 14.06.2017 (Beschluss-Nr. 0461/2017) folgende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringung

- § 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 - Arten der Unterbringung
- § 3 - Unterbringung in Einzelunterkünften
- § 4 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften
- § 5 - Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Abschnitt II: Benutzungsverhältnis

- § 6 - Beginn, Dauer und Ende des Benutzungs-

verhältnisses

- § 7 - Umsetzung
- § 8 - Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

- § 9 - Weisungsrecht, Betretungsrecht, Hausverbot
- § 10 - Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen
- § 11 - Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen
- § 12 - Rückgabe
- § 13 - Tierhaltung

Abschnitt IV: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

- § 14 - Haftung
- § 15 - Verwaltungszwang
- § 16 - Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt V: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

- § 17 - Speicherung von Daten
- § 18 - Schlussbestimmungen

Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringung

§ 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Die Landeshauptstadt Erfurt kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/ Nutzer) zählt insbesondere
 - a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 1, 4, 5 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
 - b) der in § 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) genannte Personenkreis,
 - c) der in § 1 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) genannte Personenkreis und
 - d) der Personenkreis, welcher aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1939) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung verbleibt.

§ 2 - Arten der Unterbringung

- (1) Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 3),
 - b) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 4)

c) sowie die Unterbringung in sonstigen Unterkünften (§ 5).

- (2) Die im vorstehenden Absatz benannten Unterkünfte werden als Unterbringungseinrichtungen bezeichnet und sind öffentliche Einrichtungen.
- (3) Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung werden nicht in Unterbringungseinrichtungen untergebracht, welche ausschließlich für die Unterbringung der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung bestimmt sind.

§ 3 - Unterbringung in Einzelunterkünften

- (1) Als Einzelunterkünfte gelten Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung insbesondere des Personenkreises nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei Auszug aus einer Einzelunterkunft erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Amtes für Soziales und Gesundheit über die Begleichung der Gebührenschild, sofern Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) erhoben wurden und die Gebührenschild komplett getilgt ist. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin / dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

§ 4 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Gemeinschaftsunterkünfte sind Gebäude mit separaten Wohneinheiten, welche gemeinschaftlich betreut und / oder bewacht werden sowie Gebäude, die über gemeinschaftlich genutzte Flächen, wie sanitäre Anlagen, Küchen oder Gemeinschaftsräume verfügen und zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Amtes für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt vorgehalten.

§ 5 - Unterbringung in sonstigen Unterkünften

Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, welche nicht unter §§ 3 und 4 dieser Satzung zu fassen sind und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II: Benutzungsverhältnis

§ 6 - Beginn, Dauer und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Einweisung), in jedem Fall mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet. Die Einweisung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung, versehen werden kann.
- (2) Die Einweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsver Voraussetzungen nach Ablauf der Befristung wei-

(Fortsetzung von Seite 5)

terhin vor und wurde die bisherige Gebührenschrift durch die Nutzerin/den Nutzer beglichen, kann die Einweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt im Einzelfall oder für bestimmte Personenkreise vorgenommen werden.

- (3) Vor Aufnahme hat die Nutzerin/der Nutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann das Amt für Soziales und Gesundheit bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder dem Auszug des Nutzers.

Soweit die Unterbringungseinrichtung über den in der Einweisung abgegebenen Zeitpunkt benutzt oder nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, endet das Benutzungsverhältnis mit Räumung der Unterbringungseinrichtung.

§ 7 - Umsetzung

Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung bzw. in andere Räume derselben Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

- die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
- innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
- die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,
- die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird,
- wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
- die Nutzerin/der Nutzer, sofern ein Hilfeplan vereinbart wurde, Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder
- Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

§ 8 - Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Amt für Soziales und Gesundheit anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c) dieser Satzung ist vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Genehmigung des Amtes für Soziales und Gesundheit einzuholen.

- (2) Bei der Unterbringung nach § 3 dieser Satzung in einer Einzelunterkunft soll das Benutzungsverhältnis nach Beseitigung der Notlage bzw. Wegfall des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beibehaltung der Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis gewandelt werden.

- (3) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Erfurt beendet werden, insbesondere wenn die Nutzerin/der Nutzer

- keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,
- aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
- die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Einweisung bezieht,
- die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
- die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
- mit der Begleichung von Gebührenschriften in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
- den Bezug einer ihr/ihm durch das Amt für Soziales und Gesundheit angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
- die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
- wiederholt und / oder schwerwiegend Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
- Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- Bei wiederholten Anlässen nach § 7 Buchstabe c), bei besonderer Missbilligung der Gebrauchsüberlassung nach § 7 Buchstabe d) und sofern eine Umsetzung des Abstellens des Fehlverhaltens nach § 7 Buchstabe e) nicht erwarten lässt, soll ebenfalls das Benutzungsverhältnis beendet werden.

Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 - Weisungsrecht, Betretungsrecht, Hausverbot

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Landeshauptstadt Erfurt und der eines ggf. Dritten, welcher die Aufgaben übertragen bekommen hat, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.
- (2) Das Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt und die/der vom Amt für Soziales und Gesundheit beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.
- (3) Die Landeshauptstadt Erfurt oder ein von ihr beauf-

tragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungseinrichtung aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung sowie Mitarbeiter/-innen der Landeshauptstadt Erfurt ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

§ 10 - Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

- (1) Für jede Unterbringungseinrichtung nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Hausordnung zu erstellen. Ausgenommen davon sind Einzelunterkünfte nach § 3 und sonstige Unterkünfte nach § 5 dieser Satzung, sofern dafür bereits Hausordnungen bestehen.
- (2) Der Unterbringung des Personenkreises nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis d) dieser Satzung richtet sich nach der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung - ThürGUSVO).
- (3) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Amtes für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt oder des/der beauftragte/n Dritte/n. § 15 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (4) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 3 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Erfurt oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.
- (5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an das Amt für Soziales und Gesundheit oder den/die beauftragte/n Dritte/n zu übergeben.

§ 11 - Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Erfurt von Ansprüchen Dritter frei.

(Fortsetzung von Seite 6)

- (3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Erfurt oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

§ 12 - Rückgabe

Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen geräumt und gereinigt zu übergeben und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Landeshauptstadt Erfurt auf ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz (OBG) verwerten.

Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Landeshauptstadt Erfurt oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben.

Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden und weitere Kosten, die der Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Pflicht nach vorstehenden Satz 1 und/oder Satz 2 entstehen.

§ 13 - Tierhaltung

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet. Abweichend davon kann das Amt für Soziales und Gesundheit das Halten eines Tieres in einer Unterbringungseinrichtung schriftlich genehmigen.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf diese besteht nicht.

- (2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein nichtgenehmigtes in der Unterbringungseinrichtung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/ der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

Abschnitt IV: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 14 - Haftung

- (1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sind dem Amt für Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten

unverzüglich zu melden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

- (3) Die Haftung der Landeshauptstadt Erfurt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Erfurt keine Haftung.

Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Erfurt haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität, Fernsehen.

Eine Haftung der Landeshauptstadt Erfurt besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 15 - Verwaltungszwang

- (1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden.

Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigegeben.

- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
 - b) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
 - c) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
 - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
 - e) entgegen des Verbots in § 13 Abs. 1 dieser Satzung Tiere hält,
 - f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt V: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 17 - Speicherung von Daten

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Erfurt erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. 07.2000.

- (2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entgegenstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.

- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzerin / der Nutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 18 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.07.2017

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.07.2017 den Eingang der Satzung bestätigt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

(Fortsetzung von Seite 7)

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

Benutzungsgebührensatzung

für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) vom 12.07.2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 14.06.2017 (Beschluss-Nr. 0462/2017) folgende Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise
- § 2 - Gebührentatbestand
- § 3 - Beginn und Ende der Gebührenschuld
- § 4 - Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren
- § 5 - Schlussbestimmungen

Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)

§ 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer

Anlage:

Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)

Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsatzung) vom 12.07.2017.

- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung in Anspruch nehmen, mit Ausnahme der nach § 1 Absatz 2 Buchstabe b) und c) der Unterbringungsatzung genannten Personen.

§ 2 - Gebührentatbestand

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreises eine Gebühr auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
 - a) Unterbringung,
 - b) Haushaltsstrom sowie
 - c) Ausstattung / Möblierung.
- (3) Haushaltsstrom sowie Ausstattung / Möblierung sind nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung mit Haushaltsstrom über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt und eine Ausstattung / Möblierung erforderlich ist.

§ 3 - Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht sind (Nutzerin/Nutzer). Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht durch Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung und beginnt am Tag der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem beauftragten Dritten.

§ 4 - Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat auf den Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrages durch 30 Tage.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühr gilt der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Gebühr des laufenden Monats wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (4) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr des laufenden Monats drei Tage nach der Einweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. an-

teilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.

- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Abweichend von Absatz 5 entspricht bei Nutzung von Einzelunterkünften nach § 3 der Unterbringungsatzung die Gebühr der im öffentlich-rechtlichen Mietvertrag zwischen Landeshauptstadt Erfurt und Vermieter vereinbarten Miete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten. Ebenso abweichend von Absatz 5 wird bei Nutzung von sonstigen Unterkünften nach § 5 Unterbringungsatzung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung bei vorübergehender Unterbringung Obdachloser in Unterkünften der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftsgbührensatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.07.2017

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. T. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.07.2017 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. ■

(Fortsetzung von Seite 8)

Nr.	Art der Unterbringungseinrichtung	Personenkreis	Unterbringung		Haushaltsstrom	
			Monat / Person	Tag / Person	Monat / Person	Tag / Person
1.1	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 1*	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	142,56 EUR	4,75 EUR	15,20 EUR	0,51 EUR
1.2	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 2**	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	222,43 EUR	7,41 EUR	20,06 EUR	0,67 EUR
1.3	§ 4 Abs. 2 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft mit Notschlafstelle Typ 3***	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	358,21 EUR	11,94 EUR	10,38 EUR	0,35 EUR
1.4	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 4****	§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) Unterbringungssatzung – Personen, welche aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben	231,83 EUR	7,73 EUR	19,94 EUR	0,66 EUR
2.	Ausstattung / Möblierung		15,67 EUR	0,52 EUR		

* Stauffenbergallee 54, Ruhrstraße 26, Mehringstraße 16
 ** Magdeburger Allee 23, Magdeburger Allee 165
 *** Salinenstraße 131, Mittelhäuser Straße 23
 **** Flüchtlingsunterkünfte, verschiedene Standorte

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0776/17
 der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt vom 23.05.2017

Buga 2021 – Neubau der Brücke an der Geraflussschleife Gispersleben (BW 184) - Bestätigung der Vorzugsvariante

Genauere Fassung:

Die Variante 2 – Schrägbogen (Anlage 4) der Vorplanung wird als Grundlage für die weitere Planung und spätere Ausschreibung der Bauleistung bestätigt

Hinweis:

Die Anlage 4 des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

3. Änderungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05.02.1999

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2015 (GVBl. S. 113) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.06.2017 (Drucksache-Nr. 0808/17) nachfolgende 3. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) vom 05. Feb-

ruar 1999 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- § 10 Abs 1 Nr. 3 und 4 werden wie folgt geändert:
 - eine Anzeige nach § 5 Abs. 4 Satz 2 unterlässt,
 - entgegen § 9 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,

Artikel 2 Schlussbestimmungen

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 12.07.2017

Landeshauptstadt Erfurt
 Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. T. Thierbach
 A. Bausewein
 Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.07.2017 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0907/17
 der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt vom 23.05.2017

Wahl des/der Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt

Genauere Fassung:

Zum Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt wurde gewählt:
 Herr Wolfgang Metz. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0961/17
 der Konstituierenden Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt vom 23.05.2017

Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt

Genauere Fassung:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt wurde gewählt:
 Herr Michael Panse. ■

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Juli 2017 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden. ■

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Studien- und Ausbildungsplatzangebote für das Ausbildungsjahr 2018

Qualifizierter Hauptschulabschluss (m/w)

- Gärtner - Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau*
- Tiefbaufacharbeiter - Schwerpunkt Kanalbauarbeiten

Realschulabschluss / Mittlere Reife / Besondere Leistungsfeststellung (m/w)

- Beamte im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Verwaltungsfachangestellte
- Bestattungsfachkraft
- Elektroniker für Betriebstechnik
- Fachkraft für Abwassertechnik

Abitur / Fachhochschulreife (m/w)

- Beamte im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Bachelor of Arts - Soziale Dienste
- Bachelor of Engineering – Informations- und Kommunikationstechnologien

Nähere Informationen erhalten Sie auf

➔ www.erfurt.de/ausbildung

Bewerbungsfrist: 16.10.2017

* Bewerbungsfrist für die Ausbildung zum Gärtner (m/w) – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau: **12.02.2018**

Stellenangebote

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung** zum frühestmöglichen Termin einen

Sachbearbeiter (m/w)

Durchführung der Stadterneuerung

Aufgabenschwerpunkt:

- Bearbeitung des Prozesses der Sanierungsdurchführung entsprechend des Besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches
- Wahrnehmung von Teilaufgaben bei der Erarbeitung konzeptioneller Planungen zur Vorbereitung der Sanierung sowie bei der Erstellung von Bebauungsplänen
- Beratung von Bürgern, Eigentümern und Investoren im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Sanierungsvorhaben und des Abschlusses von Sanierungsmaßnahmen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich allgemeiner Bürgerberatung

Sie bieten:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom

(FH) oder Bachelor) in der Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung oder Architektur

- mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Stadtsanierung bzw. der Stadterneuerung
- Anwendungsbereite Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und des Besonderen Städtebaurechts, insbesondere des Sanierungsrechtes, z. B. BauGB, BauNVO, ThürBO, ThürDschG, ThürKO, ThürVwVfG und HOAI
- Ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Teamfähigkeit sowie Planungsvermögen

Die erforderlichen Zeugnisse/ Nachweise fügen Sie den Bewerbungsunterlagen bitte in Kopie bei.

Bewertung: E 11 TVöD

Bewerbungsfrist: 25. August 2017

Die Landeshauptstadt Erfurt sucht für das **Bürgeramt** zum frühestmöglichen Termin:

Außendienstmitarbeiter (m/w) zur Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs, befristet für die Dauer von zwei Jahren

Aufgabenschwerpunkt ist die Unterstützung bei der Durchführung bestimmter ordnungsbehördlicher Aufgaben/Maßnahmen, insbesondere bei:

- der Überwachung des ruhenden Verkehrs
- der Überwachung des fließenden Verkehrs
- Abschleppmaßnahmen

Sie bieten:

- Realschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Bereitschaft an einer Fort- bzw. Weiterbildung im öffentlichen Dienst im zukünftigen Aufgabenbereich
- Hohe physische und psychische Belastbarkeit sowie ein sicheres und korrektes Auftreten
- Durchsetzungsvermögen sowie ein gesprächsoffenes und sachliches Auftreten
- Flexibilität, Gewissenhaftigkeit
- PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Tätigkeit im Außendienst
- Bereitschaft zur Arbeit im Schichtsystem und zur Ableistung von Sondereinsätzen an Wochenenden und/oder zu Nachtzeiten
- Bereitschaft zum Tragen einer Dienstkleidung
- Führerschein Klasse B

Bewertung: E 4 TVöD

Bewerbungsfrist: 25. August 2017

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, für das **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** zum frühestmöglichen Termin

Beamte und Beamtinnen

des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes einzustellen.

Bewertung: A8 BesO des ThürBesG

Bewerbungsfrist: 30.09.2017

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, für das **Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz** zum frühestmöglichen Termin:

1 Sachbearbeiter (m/w)

BT (Brand- und technische Gefahren)

**sowie
1 Sachbearbeiter (m/w)**

Bevölkerungsschutz und Katastrophenvorsorge einzustellen.

Bewertung: jeweils A 11 BesO

Bewerbungsfrist: 30.09.2017

Hinweis:

Schwerbehinderte Bewerber (m/w) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail ➔ verdingungsstelle@erfurt.de

Dienstleistungsauftrag - ÖAL 849/17-23

Reinigungsdienste in der Staatlichen Grundschule 6, Hans-Sailer-Straße 25, 99089 Erfurt

- **Gebäudereinigung** -

Ausführungsfrist: 01.12.2017 - 23.07.2021

➔ www.erfurt.de/ef127439

Bauftrag - ÖAB 908/17-66

Rahmenvertrag für die Jahresunterhaltungsarbeiten 2018 an Straßen, Wegen und Plätzen in Erfurt - Los 1 Innenstadt, Los 2 Erfurt-Nord, Los 3 Erfurt Süd/Ost und Los 4 Erfurt Süd/West mit Übersichtsplan -

Ausführungsfrist: 01.01.2018 bis 31.12.2018

➔ www.erfurt.de/ef127469

Nähere Angaben zur Ausschreibung erhalten Sie unter

➔ www.erfurt.de/ausschreibungen.

Ende der Ausschreibungen

Einladung

Der Seniorenbeirat und der Schutzbund für Senioren und Vorruheständler lädt am 24. August 2017 von 14 bis 16 Uhr in das Haus der sozialen Dienste, Großer Saal, Juri-Gagarin-Ring 150 ein.

Thema: Seniorinnen und Senioren aufgepasst! Nehmen Sie Einfluss auf die Bundestagswahl. Wir befragen die Parteien zu ihren Positionen zu seniorenrelevanten Themen.

Bei der anschließenden Diskussion können auch Sie sich mit Ihren Fragen einbringen! Moderation: Frau Reisser-Fischer, Journalistin.

Eingeladen wurden Kandidaten aus dem Wahlkreis 193 zur Bundestagswahl am 24. September 2017.

Wegebaumaßnahmen im Südpark



Unter Federführung des Garten- und Friedhofsamtes wurde im Erfurter Südpark mit dem Bau einer neuen Wegeführung von der Mozartallee bis zur Friedrich-Ebert-Straße, d. h. parallel zum vorhandenen Parkweg begonnen.

Die Realisierung der Wegebaumaßnahme mit Begrünung erfolgt in 2 Bauabschnitten bis Ende 2018. Der 1. Bauabschnitt von der Mozartallee bis etwa Mitte Südpark soll bis Ende des Jahres 2017 fertiggestellt sein und wird während der gesamten Bauzeit mit Bauzäunen gesichert werden.

Der neu gestaltete Parkweg aus Betonpflaster wird auch eine neue Beleuchtungsanlage erhalten. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist es erforderlich, fünf Bäume zu fällen.

Passanten können während der Bauarbeiten weiterhin den vorhandenen Parkweg unter Berücksichtigung von zeitlichen Einschränkungen im Bereich der Mozartallee nutzen.

Erinnerung an ein dunkles Kapitel



Kriegsgräber im Südpark

Der Landesverband Thüringen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. bittet die Erfurter und Erfurterinnen nach persönlichen Erinnerungen, Dokumenten, Einzelschicksalen der Kriegsoffer, historischen Fotos (vor 1990) zu den Kriegsgräberstätten für deutsche Bombenopfer und polnische Zwangsarbeiter im Erfurter Südpark zu suchen.

Der Verband möchte mit Erfurter Schülerinnen und Schülern Informationen über diese Orte, über die dort begrabenen Kriegsoffer sowie historische Hintergründe sichten und für später zu errichtende Geschichts- und Erinnerungstafeln sammeln.

Melden Sie sich bitte beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Thüringen, Bahnhofstrasse 4a, 99084 Erfurt, Tel.: +49 (0) 361-644 21 75, Fax: +49 (0) 361-644 21 74.

E-Mail: thueringen@volksbund.de

Foto: H. Hug

Das Rieth feiert sein 18. Brunnenfest



Am 2. September ist es wieder soweit – das Rieth feiert gemeinsam mit dem Erfurter Norden das 18. Brunnenfest. In der Zeit von 12 -17 Uhr wird auf dem Festplatz rund um den Brunnen der Völkerfreundschaft mit Vertretern von Kitas, Schulen, Freiwilliger Feuerwehr und ansässigen Wohnungsunternehmen gezeigt, was der Stadtteil Rieth zu bieten hat. Kinder aus dem Stadtteil stellen im Plakat dar, welche vielfältigen Stände wie z. B. Wasser- und Sportspiele und zahlreiche Möglichkeiten sich kreativ zu betätigen Groß und Klein zum Erkunden und Verweilen einladen. Ein buntes Bühnenprogramm mit Musik und Beiträgen von lokalen Vereinen werden zur Unterhaltung beitragen. Der Eintritt ist natürlich frei. Das 18. Brunnenfest ist eine Gemeinschaftsaktion des Ortsteilrates Rieth und der AG Brunnenfest in Zusammenarbeit mit Akteuren des Stadtteils und Umgebung. Die Leitung der AG haben der Ortsteilbürgermeister und das Th.inka-Projekt bei Mit-Menschen e. V. inne.

Harro Maass – Aus dem Rahmen gefallen Naturdokumentationen und -interpretationen

Als Grenzgänger zwischen Grafik, Illustration und Malerei, zwischen detailgenauer Dokumentation und phantasievoller Interpretation, zwischen Realismus und Surrealismus bezeichnet sich der Künstler Harro Maass selbst. Und genauso vielgestaltig und spannungsvoll sind seine Werke auch. Als Verehrer und Liebhaber und doch auch als Mahner in Sachen Natur, wählt er sie immer wieder als Gegenstand und Inhalt seiner Gemälde. Neben dem künstlerischen und handwerklichen Können zeichnet ihn ein besonderes Naturverständnis aus, das er schon in seiner Jugend erworben und später in viele Richtungen weiter entwickelt hat. Harro Maass ist auf der Nordseeinsel Wangerooge geboren und aufgewachsen. Als Schüler war er oft mit den Vogelwärtern in den Schutzgebieten unterwegs – hier wurden wohl seine ersten tieferen Eindrücke biologischer Zusammenhänge geprägt. Nach einem Graphik-Design Studium in Krefeld arbeitet er zunächst als Layouter und Art Director in Düsseldorfer Werbeagenturen, bevor er sich 1974 als Naturillustrator selbständig macht. Neben zahlreichen Aufträgen für z.B. das Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz (BMU), Global Nature Fund, GEO, Hörzu, Merian, National Geographic Deutschland und Den Spiegel arbeitet es aber stets auch als freier Maler und Illustrator. Interessante Reisen führen den Maler immer öfter in die Heimatländer seiner Modelle. Sein besonderes Interesse gilt dabei den letzten Regenwäldern der Erde sowie den zu schützenden Naturregionen

in Europa, Afrika, Nord- und Südamerika.

Nach zahlreichen Ausstellungen im gesamten Bundesgebiet, den Niederlanden, Großbritannien und den USA sowie verschiedenen Auszeichnungen seiner Arbeiten stellt Harro Maass nun bis 12. November 2017 im Naturkundemuseum Erfurt aus. Etwa 60 Werke des Künstlers werden in einer Sonderausstellung präsentiert. In zwei Ausstellungsräumen sind über einen Zeitraum von fast sechs Monaten Ausschnitte aus seinem umfangreichen und vielseitigen Werk zu bestaunen.

Begleitend zur Sonderausstellung finden Workshops in den Bereichen Aquarellmalerei und Grafik sowie Kinderzeichenkurse statt (Infos und Anmeldung unter sheila.baumbach@erfurt.de).



Foto: © Harro Maas, Löwenporträt, 1997

Ausstellung „Der große Terror“

1937/38 fordert der stalinistische Terror in der Sowjetunion 1,5 Millionen Opfer.

Während der 15 Monate des »Großen Terrors« wurden 750.000 Sowjetbürger nach Schauprozessen hingerichtet, das sind 50.000 pro Monat oder 1.600 jeden Tag.

Der polnische Fotograf und Journalist Tomasz Kizny hat für seine Ausstellung „Der große Terror“ Tausende Bilder der Opfer in russischen Archiven entdeckt und sie zum Grundstock seiner Ausstellung gemacht. Neben den Fotografien lässt Kizny die betroffenen Familien zu Wort kommen.

Eine Projektion zeigt Bilder von 40 geheimen Hinrichtungsstätten und Massengräbern in Russland, der Ukraine und Weißrussland. Die Ausstellung erinnert an das Schicksal von zahllosen Menschen, die spurlos verschwanden.

Die Ausstellung wurde mit Mitteln der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Gerda Henkel Stiftung gefördert.

Sie kann bis zum 24. September 2017 während der Öffnungszeiten in der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße 37a besichtigt werden.

Öffnungszeiten:

Di und Do 12 bis 20 Uhr / Fr bis So 10 bis 18 Uhr

Sind wir noch zu retten? Nachhaltigkeit als Zukunftskonzept

Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (13) berichtet über das Studium Fundamentale

Seit weit über zehn Jahren organisieren Studierende der Universität Erfurt selbst ein so genanntes Studium Fundamentale (StuFu) zum Thema „Nachhaltigkeit“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“ mit Ringvorlesungen und Arbeiten an selbst gewählten Mikroprojekten. Im Juli fand die Projektmesse des Sommersemesters 2017 an der Universität statt. Über 50 Studierende aus allen Fachrichtungen haben acht Projekte realisiert und nun die Ergebnisse vorgestellt.

Die Lehrveranstaltungen, die sowohl in den Sommer- als auch den Wintersemestern durchgeführt werden, sind durchweg öffentliche Veranstaltungen, die einen grundlegenden Überblick dazu geben, was Nachhaltigkeit ist und in welchen vielfältigen Lebenssituationen Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle spielt.

Dabei wird immer von einem allgemeinen, globalen Rahmen auf die lokale Ebene Bezug genommen, indem neben Vorträgen und Seminaren der Kontakt zwischen Studierenden und Akteuren aus der Praxis hergestellt wird. Praxispartner sind Unternehmen wie die Stadtwerke, Einrichtungen sowie Verbände und Vereine der Stadt Erfurt als auch die Stadtverwaltung selbst.

Im Anschluss an die Projektfindung werden konkrete Mikroprojekte entwickelt, die durch die Studierenden umgesetzt werden. Immer spielen dabei die wechselseitige Abhängigkeit von ökologischer Nachhaltigkeit,

sozialer Gerechtigkeit und wirtschaftlicher Effizienz eine Rolle.

Was mit dem Projekt „Sind wir noch zu retten – Nachhaltigkeit als Konzept für die Zukunft“ im Jahr 2004 mit Unterstützung der Stadtverwaltung im Rahmen der Lokalen Agenda 21 begann, fand im Juli 2017 eine erfolgreiche Fortsetzung.

Die Messe gab einen Überblick über den Stand der Umsetzung und Ergebnisse der acht Nachhaltigkeitspro-

jekte, zu denen u. a. ein Projekt zur Müllvermeidung und zum kreativen Umgang mit Müll aus der Gera sowie die Bekanntmachung des „Stromsparmcheck“ der Caritas gehörten.

Selbst die Stadtverwaltung Erfurt war mit zwei Mikroprojekten in der Naturschutz-Lehrstätte „Naturerlebnisgarten Fuchsfarm“ beteiligt. Mit der Familien-Holzwerkstatt haben die Studierenden vielen Kindern den Umgang mit Naturmaterialien und deren Verarbeitung nahegebracht.

Zum Thema „Boden – Mehr als Dreck“ wurde ein Konzept erarbeitet, um Kindern den Wert und die Wichtigkeit gesunder und schonend bearbeiteter Böden als Kulturgut aber auch Lebenselixier zu vermitteln. Damit war die Stadtverwaltung Erfurt wieder verlässlicher Partner für das StuFu. Die Fuchsfarm realisiert regelmäßig Projekte mit Studierenden und kann damit auch ihr Angebot stetig erweitern und professionalisieren.

Seit dem Jahr 2012 werden die Studierenden durch das Innovationsnetzwerk Bildung für nachhaltige Entwicklung (InnoNet), zu dem auch die Stadt Erfurt gehört, bei der Organisation der Lehrveranstaltungen sowie der Umsetzung der Mikroprojekte unterstützt.



Im letzten Jahr organisierte eine Studierendengruppe ein Angebot für geflüchtete Kinder und Jugendliche – den Interkulturellen Nachmittag. Dadurch wurde auch das Profil der Fuchsfarm weiter geschärft.

Foto: Stadtverwaltung/Düring

www.erfurt.de/ef107539

Bäume als Dienstleister für den Menschen

Die modernen Gedanken zu den Bäumen im städtischen Raum sind zahlreich mit aner kennenden Prädikatsetiketten versehen: Laut Umweltforschung ist der Baum ein Ökosystemdienstleister.

Was im Einzelnen die Baumlandschaft als Ökosystem für den Mensch in der Stadt leistet, ist äußerst vielseitig und erbringt vorteilhafte Dienste.

Dienstleister für die menschliche Gesundheit

Durch die enorme Verdunstungsleistung von bis zu 500 Litern am Tag können Bäume städtische Hitzebelastungen abmildern.

Das abschattende Kronenwerk der Bäume reduziert außerdem die Sonneneinstrahlung, so dass die unterhalb liegenden Flächen sich nicht so stark aufheizen. Die Verschattungswirkung entlastet sensitive Bevölkerungsgruppen bei sommerlicher Hitze und bei übermäßiger UV-Strahlung.

Somit gewährleisten Bäume ein behagliches und der Gesundheit förderliches Stadtklima.

Dienstleister für den Klimaschutz

Bäume verringern die Belastung des Treibhausgases Kohlenstoffdioxid CO₂. Reichliche Mengen an CO₂ wer-

den von den Bäumen innerhalb des Stoffwechsels benötigt. CO₂ wird dabei umgewandelt und als Kohlenstoff in der Pflanze gespeichert sowie als Sauerstoff an die Umwelt abgegeben. Bäume liefern durch diese Neutralisierung von CO₂ einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Dienstleister für die Natur in Städten

Einen wichtigen Beitrag leisten Bäume als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten sowie für die Bodenbildung



und die Nährstoffkreisläufe. Die lokale Biodiversität (genetischer Artenreichtum und ökologische Vielfalt) wird in ihrer Ausprägung unterstützt.

Alle Teile eines Baumes können genutzt werden und dienen den Tieren und Pflanzen als Nahrungsgrundlage und ökologische Nische in der Stadt.

Dienstleister für die Aufwertung städtischer Räume

Im Stadtbild leisten Bäume als städtebauliche Komponente einen wertvollen optisch-ästhetischen Beitrag. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der dicht bebauten Stadtgebiete und versiegelter Straßenzüge. Öffentliche oder touristische Plätze, die stark frequentiert werden, erfahren durch zusätzliche Baumpflanzungen eine spürbare Aufwertung der Aufenthaltsqualität und der Erlebbarkeit.

Häufiger als erwartet berichten Gebäude- und Grundstückseigentümer nach durchgeführten Baumpflanzungen von einer merklichen Wertsteigerung der Objekte sowohl architektonischer als auch wirtschaftlicher Art. Die positive Wirkung auf das menschliche Wohlbefinden und der Lebensqualität als gesellschaftlicher Wert wird mit breiter Akzeptanz in der Bevölkerung geschätzt.

Magdeburger Allee wird ein Stück sicherer

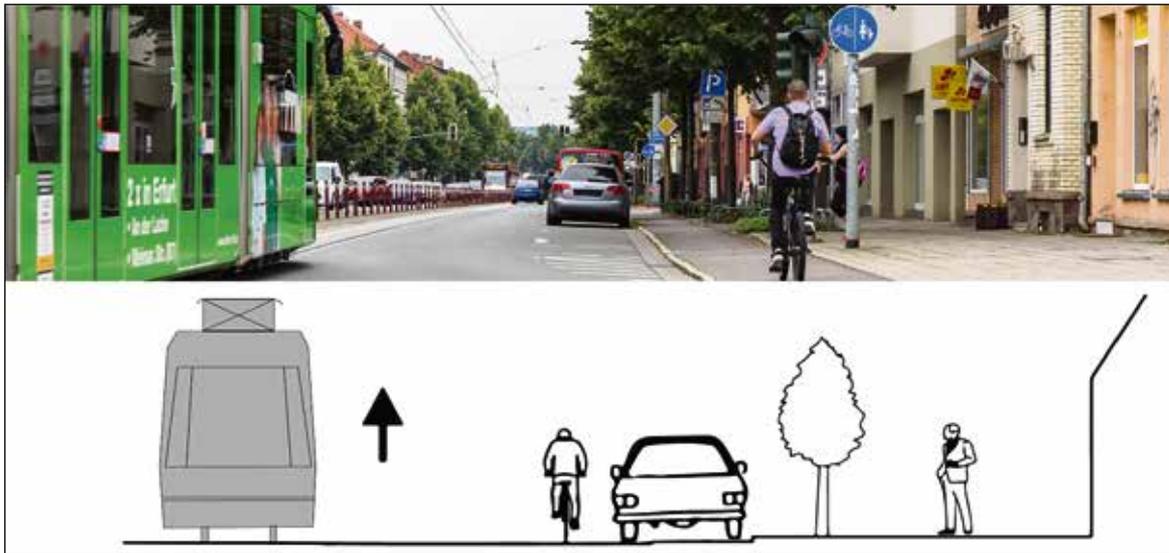


Foto: Derzeitiger Stand der Verkehrsführung. Skizze: geplante Variante.

Landespolizeiinspektion, ADFC und der Arbeitskreis Radverkehr begrüßen den schrittweisen Umbau der Magdeburger Allee.

Seit etwa 2008 hat sich die Magdeburger Allee als ein Schwerpunkt des Unfallgeschehens in unserer Stadt herauskristallisiert. Zum einen sind es die Kraftfahrer, die beim Ein- und Ausparken in das Lichttraumprofil der Straßenbahn geraten und hier Kollisionen verursachen. Viel schwerwiegender sind die Unfälle, die entstehen, wenn die Kfz-Führer beim Aus- oder Einbiegen in die Magdeburger Allee die Radfahrer übersehen, die den hinter dem Parkstreifen liegenden Radweg benutzen. Die Landespolizeiinspektion, die Unfallkommission, der

Arbeitskreis Radverkehr, der Arbeitskreis Verkehrssicherheit, der ADFC, die EVAG und natürlich die Stadtverwaltung sind seit vielen Jahren bemüht, hier eine sichere Verkehrsorganisation umzusetzen. Zumindest für den Abschnitt zwischen Ilversgehofener Platz und Eislebener Straße wird dies in den nächsten Wochen gelingen, denn hier beginnen am 21. August die Bauarbeiten. Im Wesentlichen werden der Parkierungstreifen gegen den Radweg getauscht, Kreuzungsbereiche an die neue Situation angepasst, die Lichtsignalsteuerung optimiert und die Gehbahnen in den Kreuzungsbereichen barrierefrei gestaltet. Nach Abschluss der Arbeiten fahren die Radfahrer zukünftig auf der Straße

und erhalten hier einen Schutzstreifen. Die parkenden Autos werden in Richtung Gehbahn auf den bisherigen Radweg verschoben und haben dann mehr Platz beim Ein- und Ausparken -- ohne dabei in den Gleisbereich der Straßenbahn fahren zu müssen. Die Radfahrer werden besser sichtbar, da sie direkt neben der Fahrbahn fahren, und die Kraftfahrer erkennen wesentlich besser und rechtzeitig, dass ihren Weg ein Radfahrer kreuzt, wenn sie in die Magdeburger Allee ein- oder ausfahren wollen. Hinzu kommt, dass Kraftfahrer selbst den Blick in den Rückspiegel besser im Blut haben als alle Beifahrer oder Mitinsassen. Radfahrer gelangen somit viel seltener in gefährliche Situationen, die sich ihnen beim Anblick einer geöffneten Autotür bieten. Radverkehrsanlagen bieten immer dann die höchste Akzeptanz, wenn sie durchgängig das Bild eines Straßenzuges prägen. Sie sind immer dann auch am sichersten, wenn der gesamte Straßenraum für alle Verkehrsarten in regelkonformer Breite errichtet werden kann. Beides wird in der Magdeburger Allee nie umgesetzt werden können. Dafür ist der Straßenraum zu schmal und das Verkehrsaufkommen zu hoch. Für eine völlige Erneuerung der Magdeburger Allee fehlt der Stadt wohl auch in Zukunft das Geld und die baulichen Möglichkeiten zur Umsetzung aller Normen sind aus Platzgründen nicht gegeben. Wir werden also auch in Zukunft mit großen Kompromissen leben müssen und Komfort für die Nutzung durch alle Verkehrsarten wird ein Wunsch bleiben. Verbessern kann man die Situation für die Radfahrer allemal. Dies tut die Stadt jetzt und setzt es hoffentlich bald fort. Den Anfang macht aber – und das ist entscheidend – der unfallträchtigste Abschnitt. ■

Aktuelle Kurse der Volkshochschule

Auftaktveranstaltung Volkshochschule Erfurt Herbstsemester 2017

Nachhaltigkeit - Grenzen des Wachstums
Der Referent Prof. Dr. Felix Ekaradt, Leiter der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik in Leipzig und Professor an der Universität Rostock, setzt sich mit der Frage auseinander, wie Gesellschaften und der Einzelne sich verändern und so zu einer echten globalen Energiewende beitragen können, obwohl unsere alltäglichen Wünsche dem oft entgegenstehen. Er beschreibt, warum ein deutsches beziehungsweise europäisches Vorgehen (auch ökonomisch) sinnvoll sein könnte – und warum neue Lebensstile keine Einschränkung sind, sondern Freiheit und soziale Gerechtigkeit erst ermöglichen.

Kursnummer: L10001
Beginn: Montag, 11.09.2017, 19:00 bis 20:30 Uhr
Ort: Rathausfestsaal Erfurt, 99084 Erfurt
Gebühr: gebührenfrei, Förderung durch die Sparkasse Erfurt

Spanisch A1.1

Ein Leitprinzip der Europäischen Union ist, dass jeder Mensch zusätzlich zu seiner Muttersprache noch zwei Fremdsprachen beherrschen sollte.

Warum also nicht Spanisch lernen. Ob beruflich oder privat, in Erfurt, in Andalusien, auf den Kanaren oder den Balearen, ein kleines Gespräch auf Spanisch führen zu können, beeindruckt den Gesprächspartner auf jeden Fall. Der Kurs vermittelt die wichtigsten Redewendungen für die Reise und auch landeskundlichen Informationen.

Kursnummer: M42209
Beginn: immer Dienstag, 12.09.2017 bis 23.01.2018, jeweils 17:00 – 18:30 Uhr
Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7 in 99084 Erfurt
Gebühr: 120,00 EUR, erm. 96,00 EUR

Sommer – Sonne – Tango

Jetzt auch an der VHS Erfurt Tango Argentino tanzen lernen! Dieser Paartanz zählt seit 2009 zum Weltkulturerbe und erfreut sich immer größerer Popularität. Deshalb starten ab September 2017 an der VHS Erfurt neue Tango Argentino Basis-Kurse mit zwei ausgebildeten Tanz- und Tango-Lehrerinnen und -Lehrern.

Kursnummer: M20928
Beginn: immer Dienstag, 12.09.2017 bis 14.11.2017, jeweils 18:00 – 19:30 Uhr
Ort: Lernort Nord, Moskauer Straße 114

in 99091 Erfurt
Gebühr: 80,00 EUR, erm. 64,00 EUR

Thüringens Dichter und Denker

Bilderreiche Reise in die Geisteswelt namhafter Poeten und Gelehrter in Thüringen, angereichert mit vielen Originalzitate und originellen (vergessenen) Gedanken.

1. Universale Denker im Zeitalter der Scholastik und Reformation - vor 1650
2. Universelle Gelehrte im Zeitalter von Barock und Klassik - 1650-1800
3. Gelehrte Forscher im Zeitalter der Entdeckungen, Labore und Ingenieurskünste - bis 1900
4. Visionen - Welten - Worte - Werke - nicht bloß von Goethe oder Schiller

Kursnummer: L10160
Beginn: immer Dienstag, 05.09.2017 bis 26.09.2017, jeweils 18:40 – 20:10 Uhr
Ort: Volkshochschule Erfurt, Schottenstraße 7 in 99084 Erfurt
Gebühr: 32,00 EUR, erm. 25,60 EUR

Informationen und weitere Angebote der Volkshochschule unter www.erfurt.de/vhs und unter der Rufnummer: 0361 655-2950. ■

Kinderjury erhält Kulturzeugnis



Konzentrierte Arbeit von der Kinderjury: Antoine und Henry Diemar, Aaron Jacobi, Annelie Holzfuß, Anna Baum- bach, Nina Hildebrand, Emilia Müller
Foto: Wolfgang Höffken, LKJ Thüringen.

Seit zwei Jahren arbeitet die Kinderjury für die Rathausgalerie Etage 1. In dieser Zeit haben die von der Bürgermeisterin Tamara Thierbach berufenen Kinder fünf Ausstellungen organisiert. Neben der Themenfindung konzentrierten sich die Aufgaben auf die Auswahl der gezeigten Werke, die Texte für Flyer und Ausstellungsplakat sowie die Gestaltung der Ausstellungseröffnungen, inklusive einer Laudatio.

Für diese konzentrierte Arbeit erhielten die Jurymitglieder nun das Thüringer Kulturzeugnis. Damit verbunden ist auch das Ende der Juryzeit. Die Kulturdirektion sucht Kinder, die zwischen 11 und 14 Jahre alt sind, die sich

zutrauen, mit anderen Kindern über Ausschreibungen zu verschiedenen Themen zu diskutieren und die gemeinsam über die besten Einreichungen für die Ausstellungen entscheiden wollen.

Dafür muss ein Mitmach-Bogen ausgefüllt werden, der bis zum 30. September 2017 an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, zu schicken ist.

Dieser kann über www.erfurt.de geladen werden. Alle Fragen der Kinder und deren Eltern beantwortet gern Marlies Imhof unter Tel. 0361 655-1606 oder über die Mailadresse: marlies.imhof@erfurt.de. ■

Kultur- und Kunstschaffende aus Fernost in Erfurt zu Gast Kalligrafie aus der Partnerstadt Xuzhou

Xuechun Wang ist die Frau, die in Erfurts Partnerstadt Xuzhou dem Kultur- und Kunstverein als Präsidentin vorsteht.

In dieser Funktion war sie Mitte Juni gleichsam Delegationsleiterin einer Gruppe von insgesamt sechs Personen, allesamt leitende Vertreter von Kultur- und Kunstvereinen aus der Metropolregion Xuzhou mit neun Millionen Einwohnern.

Kulturbeigeordnete Kathrin Hoyer und Kulturdirektor Dr. Tobias Knoblich freuten sich besonders, als sie unter den Gästen auch ein bekanntes Gesicht ausmachen konnten, nämlich das von Peiliang Zhu, seines Zeichens Vereinsvorsitzender und Meister der Kalligrafie, der bereits auf dem Krämerbrückenfest 2015 im Rathaus-Innenhof zahlreiche Gäste mit seiner hohen Kunst in den Bann zog.

Er ist es auch, dessen Werke derzeit in einer Ausstellung in der österreichischen Partnerstadt Xuzhous, Leoben, zu sehen sind.

Leoben in der Steiermark war auch die erste europäische Station, in welcher die Gruppe zwecks Ausstellungser-

öffnung Halt machte, ehe sie über München schließlich nach Erfurt zur Kurzvisite weiterreiste.

Hier fanden sie in Tobias Knoblich und Michaela Hirche vom Verband Bildender Künstler Thüringen fachkundige Gesprächspartner - wollten sie sich doch im Sinne künftiger Zusammenarbeit im Kultur- und Kunstbereich über die vorhandenen Ressourcen der Thüringer Landeshauptstadt einen Überblick verschaffen.

Mit seiner Power-Point-Präsentation gelang es Tobias Knoblich nicht nur, das Interesse der Gäste an der Erfurter Stadtgeschichte schlechthin zu wecken, sondern im Detail auch am jüdischen Erbe sowie der Rolle der Firma Topf & Söhne.

Delegationsleiterin Wang äußerte ihrerseits den Wunsch, Arbeiten chinesischer Künstlerinnen und Künstler auch in Erfurt zeigen zu wollen.

Doch gibt es auch andere Themen und Exponate, die für Erfurt interessant sein können, etwa die für Xuzhou so typische Han-Kultur mit ihren enormen Schätzen. Diese wird Kulturdirektor Knoblich hoffentlich auch bald selbst einmal in Augenschein nehmen können. ■

Gedenkmedaille zum Erfurter Stadtjubiläum in Gold und Silber



Die erste schriftliche Erwähnung der Siedlung „Erphesfurt“ erfolgt 742 in einem Schreiben des Missionars Bonifatius an Papst Zacharias.

Anlässlich der 1.275-jährigen Wiederkehr dieser urkundlichen Ersterwähnung Erfurts hat, auf Anregung der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, die Sparkasse Mittelthüringen eine Sonderprägung in Gold und Silber aufgelegt.

Sie wurde von Dieter Bauhaus, dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Mittelthüringen, in einer festlichen Veranstaltung am 9. Juni 2017 vorgestellt und an die Stadt übergeben. Auf der Vorderseite ist die bekannteste Sehenswürdigkeit Erfurts, die Krämerbrücke, abgebildet.

Die Umschrift lautet: „1275 Jahre urkundliche Ersterwähnung Erfurt – 742 - 2017“. Die Rückseite trägt die Abbildung eines alten Siegels der Stadt Erfurt mit der Darstellung des Heiligen Martin und der Umschrift: „Erfordia fidelis est filia Magontine sedis“, die wohl sinngemäß heißt: „Erfurt ist eine treue Tochter des Mainzer Stuhls“.

Die Medaillen sind im Regional-Center Anger und im Beratungs-Center Magdeburger Allee der Sparkasse Mittelthüringen sowie in der Tourist-Information, Benediktsplatz 1, innerhalb der Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten erhältlich. ■



Landschaftsgärtner im Garten- und Friedhofsamt Erfurt

40 Jahre Ausbildung mit Tradition und Zukunft

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt ist die größte Kommunalverwaltung Thüringens und zugleich Arbeitgeber für über 3.000 Beschäftigte.

Als „Blumenstadt“ hat Erfurt zahlreiche Park- und Grünanlagen sowie sonstige Grünflächen wie Friedhöfe, Baumbestände und Spielplätze, die durch die Stadtverwaltung gepflegt werden müssen.

Auch mit dem Blick auf die Buga 2021 bedarf es weiterhin qualifizierter Gärtner, die unter anderem für die Erhaltung der geschaffenen hochwertigen Park- und Grünanlagen ausgebildet werden.

Zu den Aufgaben eines Landschaftsgärtners gehören zudem die fachgerechte Anlage von Rasenflächen und das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Stauden und Blumen. Sie pflastern aber auch Wege und Plätze, legen

Teiche an, bauen Spiel- und Sportanlagen, Treppen, Trockenmauern und Pergolen.

Neben der Pflege der Anlagen, Gärten und Friedhöfe zählt die Begrünung von Dächern und Fassaden ebenso zu ihrem Tätigkeitsfeld.

Diese Arbeiten geschehen im Rahmen der Lehrausbildung, somit wird kostengünstig neu gebaut, saniert und aufgewertet und die notwendigen Ausbildungsinhalte werden praxisnah an den Einsatzorten vermittelt und in ausgezeichneter Qualität gelehrt.

Eigene Pflegeobjekte sind zum Beispiel der Wigbertihof, das Gästehaus und das „Erfurter Rad“ auf dem Petersberg; saniert und neu gebaut wird auf den städtischen Grünanlagen, auf Spielplätze oder auf den Friedhöfen der Stadt und den Ortsteilen von Erfurt.

Seit 1977 werden im Garten- und Friedhofsamt (ehemals VEB Grünanlagen) Gärtner in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit Erfolg ausgebildet.

Bisher absolvierten fast 380 Landschaftsgärtner ihre Ausbildung, von denen noch ungefähr 110 Mitarbeiter im Garten- und Friedhofsamt und anderen Ämtern und Abteilungen tätig sind – das spricht für die Attraktivität dieses Berufes und der Stadtverwaltung als Arbeitgeber.

Haben auch Sie Gefallen an diesem Beruf gefunden? Die Bewerbungsfrist für diesen Beruf ist der 12.02.2018, eine Auswahltestwoche ist Pflicht.

➔ www.erfurt.de/ausbildung

➔ www.erfurt.de/ef127463



Neubepflanzung des „Erfurter Rades“ auf dem Petersberg und die Anpflanzung und Pflege der Blumenpracht am Hirschgarten gehören zu den Aufgaben.

Restaurierungsarbeiten am Treppenhaus des Rathauses



Das Erfurter Rathaus verfügt als neugotisches Bauwerk über zahlreiche Malereien. Im stolzen Alter von mehr als 110 Jahren müssen nicht nur die Bilder von Martin Luther, Faust und Co nachgebessert werden, sondern auch die eher unscheinbaren Ornamente auf den Wandflächen.

Diese beginnen in einigen Bereichen abzuplatzen und werden von dem Diplom-Restaurator Christian Kirsten wieder instand gesetzt.

Schon zu Zeiten der Wende restaurierte Herr Kirsten mit seinen Kollegen des damaligen VEB Denkmalpflege den Rathausfestsaal.

Die Tauben und Blumen aus Zeiten des Jugendstils werden wieder „festgeklebt“.

Dazu werden die zu verklebenden Flächen mit einer Mischung aus Alkohol und Wasser vorgenetzt, damit sich später das flüssige Klebemittel – welches danach in die Hohlräume gespritzt wird – gut verteilen kann. Herr Kirsten erklärt das Prinzip: „Sie kennen das: Wenn auf eine staubige Oberfläche ein Tropfen Wasser fällt, perlt er sofort ab. Ist aber die gesamte Oberfläche angefeuchtet, verschwindet der Wassertropfen sofort und wird vom Material aufgesaugt. Diese Methode wird auch hier angewendet.“

„Wurde das Klebemittel gespritzt, müssen die betroffenen Teile noch fest angedrückt werden und trocknen. Als Ursache für die stellenweise Beschädigung könnten Schäden im Untergrund in Verbindung mit Klimaschwankungen genannt werden.“

Sicher ist man sich diesbezüglich aber nicht. Nach den Konservierungsarbeiten wird man sich der Farbreusche widmen.

Öffentliche Stadtteilkonferenz Berliner Platz

Der Ortsteilbürgermeister und Th.inka Erfurt laden herzlich zur Stadtteilkonferenz am 30. August um 17 Uhr in die Bibliothek am Berliner Platz 1 ein.

Ziel der Stadtteilkonferenz ist es, gemeinsam mit Anwohnern und Vertretern von Vereinen, Wohnungsgesellschaften, Schulen und Kindertageseinrichtungen über aktuelle Themen ins Gespräch zu kommen und gemeinsame Vorhaben für das Wohngebiet Berliner Platz zu besprechen. In der kommenden Konferenz wird der Projektant der Aldi GmbH & Co. KG den aktuellen Arbeitsstand und die Pläne für den Neubau des Discounters am Berliner Platz vorstellen.

Für Rückfragen im Vorfeld der Konferenz steht Ihnen Herr Löffler unter der Rufnummer 0361 65378800 oder per E-Mail: loeffler@mmev.de gern zur Verfügung.

Das Projekt Th.inka Erfurt wird im Auftrag der Stadt Erfurt durch den Mit-Menschen e. V. ausgeführt. Gefördert wird das Projekt durch den Freistaat Thüringen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Weitere wichtige Unterstützer und Kooperationspartner sind die KoWo mbH Erfurt und die TAG Wohnen & Service GmbH.

Besuch aus den Partnerstädten



Auf Einladung des Oberbürgermeisters weilten in diesem Jahr zum jährlichen Veranstaltungshöhepunkt, der 24. Erfurter Domstufenfestspiele, Gäste aus den Erfurter Partnerstädten zu Gast in Erfurt.

Auf dem Spielplan stand in diesem Jahr die weltbekannte Oper „Der Troubadour“ von Giuseppe Verdi.

Begrüßt werden konnten in diesem Jahr die Bürgermeisterin aus der bulgarischen Partnerstadt Lovech,

Frau Cornelia Marinova, der Oberbürgermeister Michael Ebling aus Mainz, der Präsident der polnischen Partnerstadt, Herr Grzegorz Sapinski, und Frau Timea Takács – als Verantwortliche für Soziales, Gesundheit und Wohnungsbau – vertrat die ungarische Partnerstadt Győr nebst weiteren Delegationsmitgliedern aus den Städten.

Neben einem Empfang im Erfurter Rathaus erkundeten



die Gäste bei einem Tagesstadtbefichtigungsprogramm „Erfurt – auf den Spuren Martin Luthers und 500 Jahre Reformation“ ihre Partnerstadt.

Höhepunkt des dreitägigen Aufenthaltes war das gemeinsame Erleben und Genießen von Verdis Oper vor der atemberaubenden 700 Jahre alten Kulisse von Mariendom und St. Severi-Kirche.

Luisen- und Egapark in Kurzfilmen vorgestellt

Die Impulsregion im Herzen Thüringens bündelt die Stärken von Erfurt, Weimar, Jena und dem Weimarer Land unter anderem um die kulturellen und touristischen Besonderheiten gemeinschaftlich und werbewirksam darzustellen.

Die Parks und Gärten der Impulsregion bieten eine atemberaubende Blütenpracht, landschaftsarchitektonische Meisterwerke, herrschaftliche Residenzen sowie historische Pflanzen- und Baumbestände.

Die Schönheit dieser Gartenkunst stellt die Arbeitsgruppe „Kultur und Tourismus“ der Impulsregion in ihren neuen Kurzfilmen unter dem Hauptmotto „Garten.Impulse“ vor.

Aus Erfurt wird der Egapark als beeindruckende Park- und Gartenanlage präsentiert sowie der Erfurter Luisenpark mit dem Dreibrunnenpark und dem Botanisch-Dendrologischen Garten. Beide Anlagen laden in zeitgemäßen, lebendigen und blühend Sequenzen zu Entdeckungstouren mit der ganzen Familie ein.

Neben den beiden Erfurter Parks wecken sechs weitere moderne und klassische Parks und Gärten in kurzen Clips Reiselust auf Thüringen.

Die filmische Umsetzung ist in guter Zusammenarbeit der jeweiligen Partner vor Ort mit einer jungen Erfurter Agentur entstanden.

Derzeit regen die Filme im Thüringen-Pavillon auf der Landesgartenschau in Apolda zu einem Ausflug in die Landeshauptstadt oder in einen der anderen Parks an. Gleichzeitig erreichen sie auf YouTube unter „Erfurt erleben“ sowie den Websites www.garten-impulse.de und www.erfurt-tourismus.de eine interessierte Zielgruppe.

Eine ausführliche Broschüre zu den „Garten.Impulsen“ ist in der Erfurt Tourist Information am Benediktsplatz erhältlich.



Egapark. ©ETMG, B. Neumann

SWE Wärme



Primärenergiefaktor
→ 0,17 ←
Umweltfreundlichkeit rechnet sich.

Sanieren Sie Haus und Konto!

Neue Technologie plus Effiziente Erzeugung halbiert den Prämienfaktor und spart Geld.
Jetzt beraten lassen und sparen unter
www.stadtwerke-erfurt.de/fernwaerme